

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen dienstrechtlicher Art (3. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz).

(L - 108/1 - XVIII)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs-(Pensions-)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgebenden Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften, soweit im Landesbeamten-gesetz nichts anderes bestimmt ist, als gesetzliche Vorschriften des Landes sinngemäß Anwendung. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sieht vor, daß bei Änderung der als Landes-gesetze rezipierten Vorschriften des Bundes eine sinngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landes-gesetz getroffen wird.

Seit dem Beschluß des Landesbeamten-gesetzes durch den o. ö. Landtag am 9. April 1954 wurde das Dienstrecht des Bundes durch eine Reihe weiterer Vorschriften abgeändert, von denen bisher nur ein Teil vom Land Oberösterreich übernommen wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Sinne des zitierten § 2 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes die bisher nicht rezipierten Bundesgesetze mit der Maßgabe übernommen werden, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt.

Es handelt sich hiebei um folgende Vorschriften:

1. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 87/1954, womit der § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes abgeändert wird.

Es erteilt in Abänderung des § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes der Bundesregierung die Ermächtigung, unter gewissen Voraussetzungen zu bestimmen, daß auch Zeiträume einer Behinderung am Eintritt in den öffentlichen Dienst oder an der Vollendung der Studien als Vordienstzeiten für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet werden können. Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung durch Erlassung der Verordnung vom 1. Juni 1954, BGBl. Nr. 116, welche zufolge § 1 Abs. 1 der Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 6. September 1954, LGBl. Nr. 29, auch als Landesvorschrift gilt, bereits Gebrauch gemacht.

2. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1955, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird und dienstrechtliche Bestimmungen für Pensionsparteien getroffen werden.

Dieses Gesetz schafft unter entsprechender Abänderung des § 68 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes die Möglichkeit, den Pensionsparteien ab 1. Jänner 1956 Vorschüsse auf die durch eine Neuregelung der Besoldung der Beamten zu erwartenden Bezugserhöhungen zu gewähren.

3. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1955, über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete.

Es beseitigt im Abschnitt II verschiedene durch das Verbotsgesetz 1947 herbeigeführte dienstrechtliche Nachteile ehemaliger Nationalsozialisten. Für das Land Oberösterreich ergibt sich dadurch insofern keine wesentliche Änderung, als eine diesem Gesetz entsprechende Regelung für Landesbedienstete schon mit den Beschlüssen der o. ö. Landesregierung vom 22. November 1954, PersR - 259/10 - 1954, und vom 10. November 1952, PersR - 130/40 - 1952, getroffen wurde.

4. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1956, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956).

Durch dieses Gesetz wird für die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses eine klare und übersichtliche Rechtslage geschaffen. Notwendig geworden durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, bringt es die Rückkehr zu dem schon vor dem Jahre 1938 bestandenen Modus des „Überweisungsbetrages“, den der Sozialversicherungsträger bei Übertritt eines in der Sozialversicherung Versicherten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an die Dienstbehörde zu leisten hat, wenn dem pragmatisierten Bediensteten Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden, die Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung darstellen. Die Änderungen, welche durch die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassende Durchführungsverordnung hinsichtlich der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten eintreten — erwähnt sei hier die ein Gegenseitigkeitsverhältnis nicht mehr voraussetzende Vollanrechnung der bei öffentlich-rechtlichen Dienstgebern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegten Zeiten, die

Vollanrechnung für Privatdienstzeiten ab dem 25. Lebensjahr und die Anrechnung der zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr liegenden Privatdienstzeiten für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder des Todes eines Beamten — werden im Ergebnis bewirken, daß in Hinkunft der überwiegende Teil der Beamten im Zeitpunkt des Übertrittes in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen wird.

5. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 27/1956, betreffend die Gewährung von Ruhe-(Versorgungs-)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes.

Dieses Gesetz spricht den am 13. März 1938 im Bezüge eines Ruhe-(Versorgungs-)genusses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestandenen Personen, die im Zusammenhang mit den besonderen politischen Verhältnissen der Jahre 1933 bis 1945 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden wurden und seither nicht wieder in den Aktiv- oder Ruhestand übernommen werden konnten, weil die vom Beamten-Überleitungsgesetz geforderten Voraussetzungen bei ihnen nicht gegeben sind oder weil Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes oder des Strafgesetzes ihrer Übernahme entgegenstehen, den Ruhe-(Versorgungs-)genuß wieder zu.

6. Das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 54, über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956).

Durch das Gehaltsgesetz 1956, dessen sinngemäße Übernahme durch das Land dem Bedürfnis nach einer gleichartigen Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten sämtlicher Gebietskörperschaften Rechnung trägt, wird die durch die Bezugszuschlagsverordnung 1953 angebahnte Angleichung der Beamtenbezüge an die Kosten der Lebenshaltung fortgesetzt und eine Erhöhung der Beamtgehälter auf rund das Sechsfache der durch das Gehaltsüberleitungsgesetz vom Jahre 1946 bestimmten Gehaltsansätze unter Belassung der durch die „Zwischenlösung“ des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 95 (rezipiert durch Landesgesetz vom 19. Juli 1955, LGBl. Nr. 72), bewirkten Verbesserung erreicht. Die neuen Gehaltsansätze bringen neben einer stärkeren Betonung des Leistungsprinzipes im Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander auch eine Verbesserung in der Weise, daß ein rascheres Ansteigen der Gehälter im ersten Teil der Laufbahn vorgesehen ist, das

durch die Verlangsamung des Gehaltsanstieges gegen Ende der Laufbahn ausgleichend wird. Damit dürfte sowohl der tatsächlichen Leistungssteigerung des einzelnen als auch den sozialen Bedürfnissen besser entsprochen werden.

Die den Beamten des Dienststandes mit Wirkung vom 1. Februar 1956 gebührenden Bezüge im Ausmaße von 85% der neuen Ansätze werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Erhöhung der Bezüge der Vertragsbediensteten dem Lande für das laufende Rechnungsjahr Mehrauslagen in der Höhe von rund 10 Millionen Schilling verursachen.

7. Das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 55, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956).

Die Gehaltsüberleitungsgesetz - Novelle 1956 bringt in verschiedenen Belangen eine Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes. Sie enthält u. a. neue Bestimmungen über die Einrechnung von Vordienstzeiten in die provisorische Dienstzeit, über den Dienststrang, über die Ruhegenußbemessungsgrundlage und über die Bezüge der Pensionsparteien. Sie schafft eine neue Verwendungsgruppe für Beamte in handwerklicher Verwendung und sie bringt schließlich in ihrem Art. VII die Angleichung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der Pensionsparteien an die Bezugsansätze des Gehaltsgesetzes 1956.

Alle sieben zu übernehmenden Gesetze bringen somit eine dienstrechtliche Besserstellung eines Teiles der Beamtenschaft. Da die Landesbeamten gemäß § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nicht schlechter gestellt werden dürfen als die Bundesbeamten und ein öffentliches Interesse an der möglichsten Gleichstellung aller öffentlich-rechtlichen Bediensteten in vergleichbaren Positionen besteht, ist es geboten, diese Bundesgesetze, soweit sie für das Land Bedeutung haben, sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften zu übernehmen. Eine eingehende Motivierung der einzelnen Bestimmungen erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben. Die nicht rezipierten Teile sind für den Landesdienst ohne Belang oder unanwendbar.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen dienstrechtlicher Art (3. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 15. März 1956.

Dr. Wildfellner
Obmann-Stellvertreter

Pritsch
Berichterstatter

Gesetz

vom

über die Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen dienstrechtlicher Art (3. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für das Dienstverhältnis der Landesbeamten (§ 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. April 1954, LBGl. Nr. 27) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) das Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 87, womit der § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes abgeändert wird;
- b) das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 268, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird und dienstrechtliche Bestimmungen für Pensionsparteien getroffen werden;
- c) Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 283, über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete;
- d) das Bundesgesetz vom 8. Februar 1956, BGBl. Nr. 26, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956) mit der Maßgabe, daß
 1. im § 1 Abs. 1 die Worte „im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates“ zu entfallen haben,
 2. im § 3 Abs. 1 an die Stelle des Hinweises auf § 93 Abs. 1 lit. d der Dienstpragmatik der Hinweis § 7 Abs. 1 lit. d und e des Landesbeamtengesetzes, LBGl. Nr. 27/1954, tritt;
- e) das Bundesgesetz vom 8. Februar 1956, BGBl. Nr. 27, betreffend die Gewährung von Ruhe-(Versorgungs-)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes;
- f) das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 54, über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956);
- g) das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 55, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956).

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 aufgezählten Gesetze treten als landesrechtliche Vorschriften mit dem Tag in Kraft, mit dem sie als Bundesgesetze wirksam wurden.